

# Chip- und Registrierpflicht in Österreich



## Welche Hunde müssen gechippt werden?

Seit 2010 müssen ALLE in Österreich gehaltenen Hunde mit einem Microchip gekennzeichnet sein. Hunde, die aus anderen EU-Ländern nach Österreich verbracht werden, müssen ebenfalls mit einem Microchip gekennzeichnet sein.

## Warum müssen Hunde gechippt werden?

Die Kennzeichnung mittels Microchip stellt sicher, dass ein Hund EINDEUTIG mit einem weltweit einmaligen Nummerncode identifiziert werden kann. Dies ist notwendig, um entlaufene Hunde schnell auf die rechtmäßigen BesitzerInnen, ohne langen Aufenthalt in einem Tierheim, zurückführen zu können. Außerdem kann diese Kennzeichnungsform in Fällen von ausgesetzten, zurückgelassenen oder gestohlenen Hunde sehr hilfreich sein.

## Wann müssen Hunde gechippt werden?

Welpen müssen spätestens mit einem Alter von 3 Monaten, jedenfalls aber VOR DER ERSTEN WEITERGABE (z.B.: bevor der Hund von dem Züchter zum neuen Besitzer übersiedelt) gechippt werden.

## Ein Chip ohne Registrierung ist sinnlos!

Ein Microchip ist nur dann sinnvoll, wenn der Zifferncode und die Daten des Hundes, bzw. des Besitzers in einer Datenbank gesammelt werden. Nur so kann ein eventuell entlaufener Hund auch mit den Besitzern in Verbindung gebracht werden. Deshalb gibt es in Österreich nicht nur die Chip-Pflicht, sondern auch die Registrierpflicht.

## Wie funktioniert die Registrierung?

Voice for dogs registriert die Hunde direkt nach dem Auszug über die Datenbank Animal Data auf die neuen Halter. (Deshalb benötigen wir auch eine Reisepass-Nr. oder Führerschein-Nr.)

Die Registriergebühr von Animal Data wird direkt über Voice for dogs abgerechnet und ist NICHT in der Schutzgebühr von Voice for dogs enthalten.

Die Gebühr beträgt € 20,- und ist spätestens bei der Übernahme des Hundes direkt an Voice for dogs zu entrichten.

## Gibt es Strafbestimmungen?

Wer seinen Hund nicht in der Heimtierdatenbank meldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß §38 des Tierschutzgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu € 3.750,-, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500,-) zu bestrafen.